

KUNDMACHUNG

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Ebbs

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat mit Beschluss vom 09.02.2022 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende **Parkabgabeverordnung** erlassen:

§ 1 **Abgabegenstand**

Die Gemeinde Ebbs erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht gilt von 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres für folgende Parkplätze:

- a) **Öffentlicher Parkplatz Ebbs-Kaiseraufstieg**, GSt.-Nr. 1226/1 (Teilfläche)
- b) **Öffentlicher Parkplatz Ebbs-Fürhölzl**, GSt.-Nrn. 1547/1 und 1637 (jeweils Teilflächen)

§ 2 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der/die Lenker/in des Fahrzeuges verpflichtet, der/die das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 **Höhe der Abgabe**

Die Höhe der Parkabgabe auf allen unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätzen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird wie folgt festgelegt:

Für den Parkplatz Kaiseraufstieg:

Gebühreneinheit = pro Tag: € 3,00

Für den Parkplatz Fürhölzl:

Gebühreneinheit = pro Tag: € 2,50

Jahresgebühr für BewohnerInnen bzw. Beschäftigte des Kaisertales: € 45,00

§ 4 **Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung**

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig und ist durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in den entsprechenden Automaten zu entrichten. Als Kontrolleinrichtung im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 werden Parkscheinautomaten bzw. Parkscheine verwendet.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Ebbs im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat. Die Dauerparkkarten sind im Gemeindeamt

erhältlich. Die Jahresgebühren für die Dauerparkkarten werden von der Gemeinde Ebbs vorgeschrieben.

3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr/Monat/Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein bzw. die Dauerparkkarten sind hinter der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen.
Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Ebbs in Kraft.

Gemeinde Ebbs, am 10.02.2022

Angeschlagen am: 10.02.2022

Abzunehmen am: 25.02.2022

Abgenommen am: 25.02.2022



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


(ÖkR Josef Ritzer)